

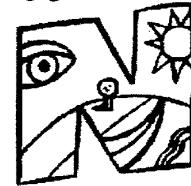
## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das

Bundesministerium für Finanzen

Abteilung IV/14

Himmelpfortgasse 4 – 8

1015 Wien

LAD1-VD-13222/004

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

040010/7-Pr.4/03

Bearbeiter

Dr. Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15337

Datum

13. Mai 2003

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und 18 weitere Bundesgesetze geändert werden sowie ein Internationales Steuervergütungsgesetz und ein Kohleabgabegesetz eingeführt werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 13. Mai 2003 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden, ein Internationales Steuervergütungsgesetz eingeführt wird, das Gesundheits- und Sozialbeihilfegesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und der Erdgasabgabegesetz geändert werden, ein Kohleabgabegesetz eingeführt wird und das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Produktpiratengesetz geändert werden, beschlossen:

- 2 -

Die NÖ Landesregierung weist auf folgende Beschlüsse hin, die sich mit einer Steuerreform und deren finanziellen Konsequenzen befassen.

### 1. Resolutionsbeschluss des NÖ Landtages

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am Donnerstag, 27. Juni 2002, folgenden Resolutionsantrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Feurer, Mag. Riedl, Sacher, DI Toms, Mag. Leichtfried, Moser, Roth, Friwald, Hinterholzer, Kurzreiter und Schittenhelm betreffend Steuerreform zum Beschluss erhoben:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung beim Bund darauf zu drängen, dass

- durch eine allfällige Steuerreform Länder und Gemeinden nur jenen Anteil an den Mindereinnahmen mittragen, der zu keiner zusätzlichen Belastung gegenüber dem Stabilitätspakt führt,
- die durch zeitliche Vorziehung von bestehenden Steuern bedingten Mehreinnahmen im Jahre 2001 den Ländern und Gemeinden in voller Höhe zustehen und bei einer allfälligen Schlüsseländerung im Jahre 2002 nicht berücksichtigt werden,
- Länder und Gemeinden keineswegs weitere Belastungen zu tragen haben."

Dieser Antrag wurde wie folgt begründet:

Derzeit wird auf Bundesebene eine Steuerreform diskutiert. Die Steuerreform soll kleinere Einkommen und Betriebe entlasten. Dies hätte zur Folge, dass vermehrt Kapital für Investitionen und Ausgaben zur Verfügung steht und mit einem Wirtschaftswachstum zu rechnen ist. Dies setzt jedoch voraus, dass die Steuerreform mit Augenmaß erfolgt, damit sie langfristig finanziell abgesichert ist und nicht in den folgenden Jahren durch ein neues Belastungspaket repariert werden muss. Berechnungen zu Folge geht das Land NÖ daher davon aus, dass eine allfällige Steuerreform durch Mehreinnahmen in Folge des Wirtschaftswachstums finanziert werden kann.

Die im Jahr 2000 vorgenommenen steuergesetzlichen Maßnahmen hatten Mehreinnahmen von ca. € 2,18 Milliarden zur Folge. Bis auf einen Anteil von € 74,2 Mill. verblieben diese Mehreinnahmen zur Gänze beim Bund.

- 3 -

Die für die steuergesetzlichen Maßnahmen im Jahre 2000 vorgenommene Schlüsseländereung zugunsten des Bundes hat sich nur auf jene Einnahmen bezogen, die tatsächlich Mehreinnahmen aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen sind. Gesetzliche Maßnahmen, die lediglich zu einer zeitlichen Vorziehung von bestehenden Steuern geführt haben, sind daher nicht zu berücksichtigen und die entsprechenden Einnahmen sind den Ländern und Gemeinden in voller Höhe zu belassen.

Darüber hinaus haben sich die Länder zu einem Maastricht-Überschuss und die Gemeinden zu einem ausgeglichenen Maastrichtergebnis verpflichtet. Eine weitere Belastung der Budgets der Länder und Gemeinden ist daher nicht mehr verkraftbar.

Länder und Gemeinden können daher bei einer Steuerreform nur einen Anteil von Minder-  
einnahmen mittragen, der zu keiner zusätzlichen Belastung gegenüber dem Stabilitäts-  
pakt führt.

Die Situation der Budgets von Ländern und Gemeinden lässt weitere Belastungen keineswegs zu.

## 2. Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat bei ihrer Tagung am 25. September 2002 in Salzburg unter Tagesordnungspunkt 1 "Steuerreform des Bundes" folgenden Beschluss gefasst:

"1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz geht davon aus, dass Mindereinnahmen im Zuge einer allfälligen Steuerreform in den kommenden Jahren die Länder finanziell nicht zusätzlich belasten und daher die Aufteilungsschlüssel - analog der Vorgangsweise bei der Steuerreform 2001 - zu Gunsten der Länder so zu ändern sind, dass für die Länder keine Ausfälle an Einnahmen aus dem Finanzausgleich eintreten; dies gerade auch im Hinblick darauf, dass die Länder dem Bund in der laufenden FAG-Periode alle über 72,7 Mio. Euro hinausgehenden steuerlichen Mehreinnahmen zuzüglich eines Konsolidierungsbeitrages in Höhe von 21,8 Mio. Euro zugestanden haben.

- 4 -

2. Die Verbindungsstelle der Bundesländer wird ersucht, diesen Beschluss für einen Forderungskatalog der Länder an die künftige Bundesregierung vorzumerken."

Auf ähnliche Beschlüsse im Gefolge der letzten Steuerreform, die die Landesfinanzreferenzenkonferenz bei ihren Tagungen am 22. Jänner 1999 und am 21. April 1999 sowie die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 14. April 1999 gefasst haben, wird hingewiesen.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrbelastung der Länder sowie des Landes Niederösterreich aufgrund des gegenständlichen Entwurfs stellt sich gemäß den Angaben im Allgemeinen Teil der Erläuterungen für die Jahre 2004, 2005 und 2006 dar wie folgt (Angaben in Mio. EUR):

	2004	2005	2006
Ertragsanteile Länder	-28,67	-66,13	-94,82
Ertragsanteile Land NIEDERÖSTERREICH	-4,68	-11,39	-16,60
Finanzzuweisungen Länder	-1,00	-24,00	-40,00
Finanzzuweisungen Land NIEDERÖSTERREICH	-0,85	-5,24	-8,32
Summe Länder	-29,67	-90,13	-134,82
Summe Land NIEDERÖSTERREICH	-5,53	-16,63	-24,92

### 4. Schlussfolgerungen

Im Lichte der oben zitierten Beschlüsse, angesichts des Umstands, dass die Mehreinnahmen der Steuerreform 2000 mit Ausnahme eines Betrags in Höhe von € 72,6 Mio. ausschließlich dem Bund zugute kamen, vor allem aber im Hinblick auf die von den Ländern im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 übernommenen Verpflichtungen wird jegliche finanzielle Belastung der Länder **abgelehnt**.

Dementsprechend hat der Bund durch eine Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 2001 die Aufteilungsschlüssel in § 10 Abs. 1, die Bestimmungen über Finanzzuweisungen in

- 5 -

§ 20 Abs. 4 und 7 sowie die Bestimmungen über die Bedarfsszuweisungen in § 22 derart anzupassen, dass einen Verminderung der Einnahmen der Länder verhindert wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

**NÖ Landesregierung**

**Dr. Pröll**

**Landeshauptmann**

- 6 -

LAD1-VD-13222/004

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kexchne*